

Anlage zu Punkt 9. der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung am 18.08.2022

Satzungsänderung

-Gegenstand der Satzungsänderung

a) Änderung § 11 Ziffer 3 der Satzung
Wiederwahl des Vorstandes

Neue Fassung:

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, muss in der – bei Einhaltung der Formalien gem. § 10 Nr.1 – nächsterreichbaren Mitgliederversammlung eine Neuwahl für diese Vorstandsposition erfolgen. Die Amtszeit dieses neu gewählten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

Der Vorstand kann für die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Neuwahl ein Ersatzmitglied berufen.

Alte Fassung (gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2018):

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Mit besonderer Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand bis zur nächsten satzungsmäßigen Neuwahl ergänzen.